



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
48.6	Gemischte Gesellschaften	3
48.6.1	Voraussetzungen zur Besteuerung als gemischte Gesellschaft	3

48.6 Gemischte Gesellschaften

48.6.1 Voraussetzungen zur Besteuerung als gemischte Gesellschaft

Gemischte Gesellschaften im Sinne von § 69 Abs. 2 StG sind Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auf das Ausland bezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Ausländische Kapitalgesellschaften können für ihre Betriebsstätten in der Schweiz ebenfalls die Besteuerung als gemischte Gesellschaft beanspruchen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Vereine, Stiftungen und Personengesellschaften können nicht als gemischte Gesellschaften besteuert werden, mit Ausnahme der ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, sofern diese durch Kapitalgesellschaften beherrscht werden.

Im Gegensatz zu den Domizilgesellschaften (§ 69 Abs. 1 StG), welche in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, ist für gemischte Gesellschaften eine untergeordnete Geschäftstätigkeit in der Schweiz zulässig. Die Geschäftstätigkeit muss aber auf das Ausland bezogen sein. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn mindestens 80 % des Bruttoertrages aus ausländischer Quelle stammen und 80 % des Aufwandes für die eigene oder durch Dritte erfolgte Leistungserstellung im Ausland anfällt. Dabei wird auf den Sitz oder Wohnsitz des Rechnungsstellers abgestellt. Die ertrags- und aufwandseitigen Voraussetzungen müssen in der Regel kumulativ erfüllt sein. Ausnahmsweise kann die Leistungserstellung im Inland erfolgen, sofern die Leistungsverrechnung dem Drittvergleich standhält.

Eine eigene Fabrikations- oder Produktionstätigkeit in der Schweiz ist nicht zulässig.